

## STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 9. Dezember 2014

---

Amtliches Publikationsorgan  
Bestimmung für die Jahre 2016 - 2019

O1.6.4

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 36, Ziff. 7, der Gemeindeordnung (GO) sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 9. Dezember 2014 -

### BESCHLIESST:

1. Die bereinigten Ausschreibungsgrundlagen (Allgemeine Submissionsbedingungen, Leistungsbeschreibung/Pflichtenheft, Angaben zur Unternehmung, Offert-Auswertungstabelle, Vertragsentwurf) für die Submission 'Amtliches Publikationsorgan' werden verabschiedet.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, die Submission einzuleiten und die eingehenden Offerten dem Gemeinderat ungeöffnet zur Prüfung, Bewertung und zum Entscheid über den Zuschlag vorzulegen.
3. Mitteilung an:
  - Stadtrat
  - Ev.-reformierte Kirchenpflege
  - Katholische Kirchenpflege
  - Schulpflege
  - Leiter Präsidialabteilung

KAN/Publikationsorgan\_2016-2019/BUSRB-AmtlichesPublikationsorgan\_2016-2019-1.doc



## BERICHT

### I AUSGANGSLAGE

#### 1. Bisherige amtliche Publikationsorgane

Seit Jahrzehnten ist der Stadt-Anzeiger das amtliche Publikationsorgan der Stadt Opfikon. In früheren Jahren wurden amtliche Publikationen ergänzend noch im Zürcher Unterländer veröffentlicht.

Der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans für die Periode 2008/2011 ging angesichts des Auftragsvolumens erstmals eine Submission voraus. Diese beinhaltete eine einmalige Verlängerungsoption von 4 Jahren. Damit konnte der Gemeinderat ohne erneute Submission den Stadt-Anzeiger am 6. Dezember 2010 auch für den Zeitabschnitt vom 1.1.2012 bis 31.12.2015 zum amtlichen Publikationsorgan bestimmen.

#### 2. Aktuelle Kosten

Die jährliche Entschädigung der amtlichen Publikationen zu Gunsten des Stadt-Anzeigers beläuft sich in der Grundpauschale (2 Seiten pro Woche) auf CHF 274'211 (exkl. Mwst) pro Jahr. Hinzu kommen optionale Kosten für den Farbdruck bzw. über dem Kontingent liegende Zusatzseiten. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich pro Jahr auf rund CHF 330'000.

#### 3. Rechtliche Bestimmungen

Art. 36, Ziff. 7, der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon

*"Im Übrigen stehen dem Gemeinderat zu:*

...

*7. Bestimmung von amtlichen Publikationsorganen jeweils für 4 Jahre;"*

Art. 6 Abs. 1 lit. c sowie 12 Abs. 1 lit. a IVöB in Verbindung mit Anhang 1 und 2 zur IVöB des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen

- Art. 6 IVöB: Ausschreibungspflicht für alle Arten von Dienstleistungsaufträgen
- Art. 12 und Anhänge 1 und 2 zur IVöB: Anwendung des offenen Verfahrens, wenn der Auftragswert für die vorgesehene Vertragsdauer die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet.

Seit der letzten Submission ergaben sich in der Rechtsprechung keinerlei Entscheide, wonach die Vergabe von amtlichen Publikationen, wie sie vorliegend umschrieben wird, nicht weiterhin der öffentlichen Ausschreibung unterliegen würde.



Aufgrund einer Beschwerde befasste sich im Jahr 2004 auch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit der Vergabe der amtlichen Publikationen in Opfikon. Das Verwaltungsgericht hielt in Auslegung der Gemeindeordnung bzw. des übergeordneten Rechtes fest, dass der Gemeinderat den Entscheid über die Vergabe des amtlichen Publikationsauftrages zu treffen und nicht nur die Genehmigung des Zuschlagsentscheids vorzunehmen hat. Dem Stadtrat obliege es, das Vergabeverfahren vorzubereiten und durchzuführen. Den Zuschlag könne er aber nicht selbst verfügen.

## II SUBMISSIONS-VERFAHREN

### 4. Submission

Da die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans aufgrund des Auftragswertes der öffentlichen Ausschreibung unterliegt, ist wiederum eine Submission im offenen Verfahren durchzuführen.

Unter Beachtung des erwähnten Verwaltungsgerichtsurteils vom 28. Januar 2004 sollen als erster Schritt die Submissions-Vergabekriterien im Sinne eines Vorschlages zu Händen des Gemeinderates verabschiedet werden. Mit dieser Verabschiedung wird der Gemeinderat gebeten, die Kriterien zu prüfen, allenfalls zu bereinigen und zu genehmigen. Damit soll verhindert werden, dass erst bei der Zuschlagsentscheidung grundsätzliche Diskussionen geführt werden, welche vorgängig zu klären sind. Erst nach Vorlage des parlamentarischen Entscheides soll die Submission dann durch den Stadtrat formell eröffnet werden. In der Folge sollen die eingegangenen Offerten durch die vom Büro Gemeinderat eingesetzte Kommission geprüft bzw. bewertet werden. Anschliessend hat diese Kommission ihren Antrag zu Händen des Gemeinderates zu verabschieden.

Es bewährte sich bei der letztmaligen Submission, dass ein Vertragsentwurf Bestandteil der Submissionsbedingungen bildet. Damit werden Fragen frühzeitig geklärt, welche anlässlich der ersten Submission aufgeworfen wurden (zBsp. Verrechnung und rechnerische Grundlage nicht verwendeter Seiten / Präzisierung des zu Missverständnissen führenden Begriffes 'Pauschal').

Es werden dem Gemeinderat somit die bisherigen Zuschlagskriterien und deren Gewichtungen vorgeschlagen. Diese orientieren sich am Beschluss des Gemeinderates vom 6. Dezember 2004.

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | Preis/Streuung   | Gewichtung 45% |
| 2. | Publizistisches Konzept  | Gewichtung 25% |
| 3. | Projekt- und Ablauforganisation (inklusive Qualitätssicherung) / Schlüsselpersonen | Gewichtung 15% |
| 4. | Layout/Ästhetik  | Gewichtung 10% |
| 5. | Lehrlingsausbildung  | Gewichtung 5%  |



Die Angebote sind in Form einer Pauschale abzugeben, welche 2.5 Seiten mit amtlichen Publikationen und 2 bis 4 Seiten mit redaktionellen Beiträgen über die Stadt Opfikon beinhalten. Im Vertragsentwurf wird die Verrechnung von Minder-/Mehrseiten geregelt. Zudem wird erwartet, dass das Grundangebot den Farbdruck beinhaltet und nicht mehr zusätzlich kostenpflichtig ist.

Ziel auch dieser Submission ist es, die Bevölkerung von Opfikon mit breiter Streuung und umfassend zu informieren. Die Informationen sind in ansprechendem Layout und interessantem Umfeld zu publizieren.

Zur Ausweitung des Nutzerpotenzials sollen die Offertsteller im Rahmen einer Variante die kostenfreie Zusendung der amtlichen Publikationen offerieren. Damit könnte dem stossenden Umstand begegnet werden, dass nur Abonnementsinhaber Zugang zu den schriftlichen amtlichen Publikationen haben. Zudem wird die zusätzliche, zeitgleiche Publikation im Internet erwartet.

Um die fristgerechte Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans ab 1. Januar 2016 sicher stellen zu können, drängt sich folgender Terminplan auf:

30.3.2015 oder spätestens 4.5.2015	Verabschiedung der definitiven Fassung der Ausschreibungsunterlagen durch den Gemeinderat.
Mai / Juni 2015	Submissionslancierung durch den Stadtrat
Juni/Juli 2015	Eingang der Submissionsofferten zu Händen des Gemeinderates
Juli - anfangs September 2015	Prüfung / Bewertung der eingegangenen Offerten durch den Gemeinderat bzw. der von ihm bestimmten Kommission. Antragstellung zu Handes des Gemeinderates durch diese Kommission.
28.9.2015	Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans pro 2016-2019 durch den Gemeinderat

Sollte die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch den Gemeinderat erst nach der Sitzung vom 28. September 2015 erfolgen, ergäben sich Schwierigkeiten bei der nahtlosen Weiterführung der amtlichen Publikationen, falls ein neuer Anbieter zum amtlichen Publikationsorgan bestimmt werden sollte. Dessen Vorbereitungen dürften einige Monate in Anspruch nehmen, um die Dienstleistung ab 1. Januar 2016 sicher stellen zu können.



### III ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT

#### 5. Antrag

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Ausschreibungsgrundlagen (Allgemeine Submissionsbedingungen, Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft, Angaben zur Unternehmung, Offert-Auswertungstabelle, Vertragsentwurf) für die Submission 'Amtliches Publikationsorgan' zu prüfen, zu beraten und in ihrer definitiven Fassung zu verabschieden.**

Opfikon, 9. Dezember 2014  
BUSRB-AmtlichesPublikationsorgan\_2016-2019-1

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:      Der Stadtschreiber:

  
P. Remund

  
H.R. Bauer

